Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Benutzung der Kindertagesstätten

(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBI. S. 200, 203), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2016 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Tangstedt (Kindertagesstättensatzung) erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind die sozialpädagogischen Einrichtungen der Gemeinde Tangstedt, in der Kinder bis zum Schuleintritt ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.
- 2) Die Gemeinde Tangstedt betreibt die Kindertagesstätten in ihrer Trägerschaft als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- 3) Die Kindertagesstätten dienen dazu, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBI. Schl.-H., S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015 (GVOBI. S.134) zu erfüllen. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- 4) Die Kindertagesstätte nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten wahr. Insbesondere im letzten Kindergartenjahr soll eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und der Schulleitung der Grundschule zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 erfolgen.
- 5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 6) Das Hausrecht in den Kindertagesstätten steht dem Bürgermeister zu und wird in der Einrichtung durch die Leitung der Kindertagesstätte in seinem Namen ausgeübt.
- 7) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder
 - a) in die Krippe, die älter als 6 Monate sind und
 - b) im Elementarbereich, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt.
- 2) In die Kindertagesstätten aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die mit ihren Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt gemeldet sind. Kinder aus anderen Gemeinden können in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn die Wohnortgemeinde keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz vorhalten kann, die Voraussetzungen nach § 2 (5) vorliegen und zwischen der Gemeinde Tangstedt und der anderen Gemeinde ein Kostenausgleich gemäß § 25 a (1) KiTaG vereinbart ist.

- 3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes an das Amt Itzstedt zu richten.
- 4) Der Erst-Bedarf sowie bei einem Wechsel der Einrichtung / der Betreuungszeiten für eine Betreuung über 5 Stunden täglich hinaus ist durch einen gültigen Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o. g. Maßnahmen enthalten, nachzuweisen. Die Entscheidung über den Antrag und die Aufnahme des Kindes obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt, der die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann. Die Entscheidung ist den Erziehung- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten in der Regel vier Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in die Kindertagesstätte mitzuteilen.
- 5) Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeindevertretung durch die in der **Anlage** beigefügte Richtlinie der Gemeinde Tangstedt über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Richtlinie wirken die Beiräte gemäß § 18 KiTaG mit.
- 6) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein.
- 7) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- 8) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zugeht. Die Zusage kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung nicht erfüllt.

§ 3 Betrieb der Kindertagesstätte

- Die in Trägerschaft der Gemeinde Tangstedt betriebenen Kindertagesstätten sind montags bis freitags geöffnet. Die Betreuungszeiten der einzelnen Gruppen in den Kindertagesstätten ergeben sich aus dem Bedarf und der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung und sind in der Gebührenordnung festgehalten.
- 2) Schließungszeiten sind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres durch die Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben. Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Einrichtungen können jährlich an bis zu drei Tagen für Klausurtagungen und an einem Tag für den Betriebsausflug geschlossen werden. Weitere Ausnahmen (z. B. Brückentage) sind nur in Absprache zwischen Leitung und Bürgermeister möglich. Nach Möglichkeit sind die Klausurtage gemeinsam mit der NBGS zu koordinieren und auf mögliche Brückentage zu legen. Ein Klausurtag ist in die Sommerschließung zu legen. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Streik, Anordnung des Gesundheitsamtes).
- 3) Frühstück und Mittagessen inklusive Getränke werden grundsätzlich angeboten. Kinder, die bis 15.00 Uhr oder 17.00 Uhr in der Kindertagesstätte betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.
- 4) Alle persönlichen Sachen eines Kindes, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel,

Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde Tangstedt keine Haftung. Gegebenenfalls erfolgt eine Regulierung durch den Kommunalen Schadensausgleich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Schulunfallschäden.

§ 4 Aufsicht

- 1) Die Kindertagesstätten unterstehen der Aufsicht des Trägers. Sie unterliegen außerdem der Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Teil VIII).
- 2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals gegenüber den Kindern beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe des Kindes an die zuständigen Betreuungskräfte in der Kindertagesstätte und endet mit der Abholung beim Betreuungspersonal. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. ab der Übernahme von der Betreuungskraft sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Die Erziehungsbzw. sonstigen Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist; die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- Bei Festen, Feiern und sonstigen Aktivitäten außerhalb des regulären Gruppengeschehens obliegt die Aufsicht der Kinder nicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätten.

§ 5 Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Entsprechend § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in § 34 Absatz 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtigt werden, die Kindertagesstätte nicht benutzen. Gleiches gilt bei Verlausung oder sonstigem Ungezieferbefall. Die Leitung der Kindertagesstätte ist darüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn in der Familie des Kindes eine ansteckende Krankheit gemäß § 34 IfSG auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- 2) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Kindertagesstätte erfragt werden.
- 3) Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte nach einer Erkrankung nach Absatz 1 ist ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 5 Tage sein darf, für das Kind vorzulegen.
- 4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber, Knochenbrüche), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Kindertagesstätte relevant ist, kann die Leitung der Kindertagesstätte entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- 5) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Kindestagesstätte ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- Die Kindertagesstätte gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang in der Einrichtung bekannt.

7) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte sind grundsätzlich nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Im Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Medikamentenangabe, Dosis und Verabreichungsintervall vorzulegen. Medikamente sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuhändigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertagesstätte gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Tangstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadensausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann. Verletzungen, die im Nachhinein als meldepflichtig anerkannt werden, müssen ebenfalls der Einrichtung gemeldet werden.

§ 7 Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Tangstedt als Träger und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Widerruf oder dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet wird. Bei dem Übergang vom Krippenzum Elementarbereich ist eine erneute Bedarfsmeldung auszufüllen.
- 3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.07. eines Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Amt Itzstedt erfolgen. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Aus betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem Zeitpunkt vor dem 31.07. nicht entsprochen werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Wohnortwechsel) möglich. Der Bürgermeister entscheidet über die Verkürzung der Abmeldefrist; in der Regel beträgt diese mindestens vier Wochen zum Monatsende.
- 4) Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06. eines Jahres) endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. eines Jahres. Eine Abmeldung durch die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten muss nicht erfolgen. Für zurückgestellte Kinder ist eine Verlängerung bis zum 30.04. von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten beim Amt Itzstedt zu beantragen.
- 5) Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres eingeschult werden sollen, sind unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06., zum 31.07. abzumelden.
- 6) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus der Gemeinde Tangstedt mindestens drei Monate vorher der Gemeinde Tangstedt über das Amt Itzstedt mitzuteilen.

7) Die Gemeinde Tangstedt kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), während der Betreuungszeit das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen.

Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen.
- b) die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigen das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen lassen,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und den Erziehungsbzw. sonstigen Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist,
- d) das Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,
- e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
- durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich ist,
- g) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist in die Entscheidung einzubeziehen.

8) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 8 Benutzungsgebühren

1) Das Amt Itzstedt erhebt für die Gemeinde Tangstedt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses. Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme an den Mahlzeiten (§ 3 (3)) wird zusätzlich geregelt.

§ 9 Mitwirkung der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten

- 1) Die Mitwirkung und Beteiligung der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 16 und 17 KiTaG durch die Elternversammlung, durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Elternvertretern im Beirat der Einrichtungen in Tangstedt und Wilstedt. Die Elternvertretung des Kinderladen Rade nimmt bei übergreifenden Themen an den Sitzungen des Beirates Tangstedt beratend teil.
- 2) Die Beiräte gemäß § 18 KiTaG bestehen aus je sechs Mitgliedern. Sie setzen sich jeweils zusammen aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Gemeindevertreterinnen bzw. -vertretern. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

 Das Amt Itzstedt als für die Gemeinde Tangstedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern sowie für statistische Zwecke zu nutzen. Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, erforderliche Daten zur Einkommens- und Bedarfssituation sowie Bankverbindungen.

- 2) Die Gemeinde Tangstedt bzw. das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung inklusive Anlage tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kindertagesstättensatzung vom 10.06.2010 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Tangstedt, den 23.06.2016

(L.S.)

gez. Norman Hübener Bürgermeister

Richtlinie der Gemeinde Tangstedt über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten

In die Kindertagesstätten aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die mit ihren Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt gemeldet sind.

Bevorrechtigt aufgenommen werden Kinder

- im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren in den Krippenbereich
- im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in den Elementarbereich

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

1.) Soziale Kriterien

- a. Kinder, deren Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigte alleinerziehend sind und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- b. Kinder, deren Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigte zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Familie einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. aktiv arbeitssuchend sind und das durch eine Bescheinigung nachgewiesen haben, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.
- **c.** Kinder, für die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung erforderlich oder empfehlenswert ist.

2.) Alter der Kinder

Ältere Kinder haben Jüngeren gegenüber Vorrang.

3.) Aufnahme von Geschwisterkindern

Geschwisterkinder haben Vorrang.

4.) Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.